

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Westerland

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i.V.m. § 43 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Westerland die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§1 Allgemeines

- 1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige im Gebührentarif aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- 2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- 3) Die Gebühr für die Berechtigungskarte zur Vornahme gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen setzt der Kirchengemeinderat fest.

§2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§3 Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- 2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- 3) Der Kirchengemeinderat kann -abgesehen von Notfällen- die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- 4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§4
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- 1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50,00 EURO abgerundeten Gebührenbeitrages zu entrichten.
- 2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- 3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5
Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung, für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten
an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

1. Reihengrabstätte			
a) bis 1,20 m Länge für 10 Jahre			450,00 €
c) Reihengrab mit Rasenpflege 25 Jahre			1.200,00 €
d) Reihengrabstätte in der Gemeinschaftsgrab- anlage für Erdbestattungen (darin enthalten Beisetzungskosten, Verwaltungsgebühr, Pflege			1.850,00 €
2. Wahlgrabstätte			
für 25 Jahre	je Grabbreite		1.075,00 €
Wahlgrabstätte in Rasenlage (einschließlich Grabpflege)	für 25 Jahre	je Grabbreite	2.200,00 €
Wahlgrabstätte in besonderer Lage (auf dem alten Friedhof)	für 25 Jahre	je Grabbreite	1.575,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte			
für 20 Jahre	für bis zu 4 Urnen		850,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte im Gemeinschaftsgrab Urnenhain			
für 20 Jahre	für bis zu 4 Urnen incl. Grabplatte		1.600,00 €

5. Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage (auf dem alten Friedhof)	für 20 Jahre	für bis zu 4 Urnen	1.100,00 €
6. Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab	für 20 Jahre	für bis zu 10 Urnen	1.670,00 €
7. Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre (anonym), darin enthaltene Beisetzungskosten, Verwaltungsgebühr, Pflege			850,00 €
8. Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre darin enthaltene Beisetzungskosten, Verwaltungsgebühr, Pflege			850,00 €
9. Urnenreihengrabstätte in der Gemeinschaftsanlage „Sylter Düne“ für 20 Jahre darin enthaltene Beisetzungskosten, Verwaltungsgebühr, Pflege			1.600,00 €
10. Urnenreihengrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage “Ankerplatz“ für 20 Jahre, darin enthalten Beisetzungskosten, Verwaltungsgebühren, Pflege sowie der Erwerb einer Gedenkfläche zur Anbringung eines Bronzeschildes an der Dreiecks-Steile (Glaube-Liebe-Hoffnung)			900,00 €
11. Erwerb einer Gedenkfläche zur Anbringung eines Bronzeschildes an der Dreiecks-Steile (Glaube-Liebe-Hoffnung) der Gemeinschaftsgrabanlage “Ankerplatz“ (nur wenn gleichzeitig keine Bestattung erfolgt ist)			90,00 €
12. Grabstätte im Kindergemeinschaftsgrab für 10 Jahre bis 1,20 m Länge (einschließlich Grabpflege)			450,00 €
13. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten:			
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der jeweilige Jahresbetrag der Gebühren unter § 6 berechnet.			
14. Erwerb von eingeschränkten Nutzungsrechten gemäß § 17 der Friedhofssatzung			
a) Wahlgrabstätte	je Jahr	je Grabbreite	10,00 €
Wahlgrabstätte in Rasenlage (einschließlich Grabpflege)	je Jahr	je Grabbreite	21,25 €
Wahlgrabstätte in besonderer Lage (auf dem alten Friedhof)	je Jahr	je Grabbreite	15,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte	je Jahr	für bis zu 4 Urnen	9,00 €
c) Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage (auf dem alten Friedhof)	je Jahr	für bis zu 4 Urnen	12,50 €

II. Gebühren für die Beisetzung

1.	für eine Erdbestattung	
	a) Säрге bis 1,20 m (öffnen und schließen, einebnen und liefern von Komposterde)	350,00 €
	b) Säрге über 1,20 m (öffnen und schließen, einebnen und liefern von Komposterde)	518,00 €
	c) Säрге über 1,20 m auf dem Alten Friedhof (öffnen und schließen einebnen und liefern von Komposterde)	650,00 €
2.	a) für eine Urnenbestattung	170,00 €
	b) für eine Urnenbestattung gemäß §6 Ziffer 4. (Urnenwahlgrabstätte im Urnenhain inkl. Verwaltungskosten)	250,00 €
	c) für eine Urnenbestattung gemäß § 6 Ziffer 6. (Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab inkl. Verwaltungskosten)	250,00 €

III. Gebühren für Exhumierungen

1. Für die Exhumierung von Särgen der fünffache Betrag der Gebühr unter II. 1
2. Für die Exhumierung von Urnen der zweifache Betrag der Gebühr unter II. 2

IV. Verwaltungsgebühren

1.	für eine Beisetzung	200,00 €
2.	für die Umschreibung einer Grabstätte	60,00 €
3.	für die Umbettung	75,00 €
4.	für die zusätzliche Beisetzung einer Urne im Wahlgrab	120,00 €
5.	für eine Beisetzung bis 1,20 m	120,00 €

V. Grabpflege

1. Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Lohn- und Sachkosten.
2. Die Kosten für die Errichtung von Grablegaten unterliegen nicht dieser Gebührensatzung, sie richten sich jeweils nach der Größe des Grabes, den gewünschten Leistungen sowie den Sach- und Lohnkosten dafür. Sie werden vom Kirchengemeinderat gesondert festgesetzt.

§ 7

Besondere Leistungen

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussbestimmungen

1. Diese Gebührensatzung wird dauerhaft auf der Internetseite der Kirchengemeinde Westerland/Sylt unter www.kirche-westerland.de zur Einsichtnahme bereitgestellt und tritt am 01.03.2013 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Leck, den 22.02.2013

(Kirchensiegel)

(Kirchenkreissiegel)

gez. C. Bornemann, P./ gez. Olesen
KGR-Vorsitzender und ein weiteres Mitglied

gez. Bodin